

(A.)

**Kreisverordnung  
zur Änderung der Kreisverordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen  
in der Gemeinde Elmenhorst vom 14. November 1969  
(Entlassung eines Teilbereiches  
aus dem Landschaftsschutz)  
Vom 30. Oktober 1978**

Aufgrund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPfiegG -) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche des „Landschaftsschutzgebietes Elmenhorst“ (Kreisverordnung vom 14. November 1969 - Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 261 -), welche im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 34 geführt wird, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

§ 2

(1) Die aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche erfaßt den künftigen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Elmenhorst und ist rd. 1,9 ha groß - Gebiet: Gewerbegebiet an der Sülfelder Straße - L 81 -.

(2) Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 wie folgt eingetragen: schwarz und durchkreuzt als entfallende Landschafts-Schutzgrenze und grün als Landschaftsschutzgrenze.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 2072 Bargtheide und beim Bürgermeister der Gemeinde Elmenhorst in 2061 Elmenhorst.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 30. Oktober 1978

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Landschaftspflegebehörde**